BEZIRKSVERTRETUNG HEEPEN

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 19.03.2026

Zu Punkt 10 **Bebauungsplan Nr. III/A 20 "Gewerbegebiet südlich der Vinner Straße und östlich der Straße Kreuzbusch einschließlich einer Fläche nördlich des Vogelbachs"**
und Flächennutzungsplan, 269. Änderung "Gewerbegebiet südlich der Vinner Straße und östlich der Straße Kreuzbusch einschließlich einer Fläche nördlich des Vogelbachs"

- Stadtbezirk Heepen -

Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschlüsse

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 0612/2025-2030

Herr Bezirksbürgermeister Sternbacher verweist auf die Beschlussvorlage des Bauamtes.

Herr Dr. Elsner (Vorsitzender der CDU-Fraktion) begrüßt die Erweiterung des Gewerbegebietes, die eine sinnvolle Arrondierung des Bereiches darstelle.
Er bittet im weiteren Verfahren um Prüfung, ob die Festsetzung von wasserdurchlässigen Oberflächen bzw. Materialien für dieses Gebiet aufgrund der tonig-lehmigen Bodenverhältnisse sinnvoll sei, d.h. ob das Versickern des Wassers über einen wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. mit Rasensteine) nicht oder nur sehr bedingt möglich sei. Dieser Aspekt sei auch bereits im Rahmen der Bürgerbeteiligung thematisiert worden.

Frau Klemme-Linnenbrügger (SPD-Fraktion) nimmt Bezug auf die Ausführungen der Autobahn GmbH des Bundes vom 17.02.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (s. Anlage 4, S. 17 ff.). Von dort seien Bedenken hinsichtlich der Planung geäußert worden. Mit der Fertigstellung der L 712n und dem Lückenschluss zur B 61 stelle sich aus Sicht der Autobahn GmbH die Frage, ob ggf. ein Ausbau der Anschlussstelle Ostwestfalen-Lippe zur Sicherung der Leistungsfähigkeit erforderlich werde. Aufgrund des benötigten Flächenbedarfes für einen Ausbau werde es lt. Autobahn GmbH zu einem Konflikt mit der Erweiterung des Gewerbegebietes kommen. Die Verwaltung habe dazu Stellung genommen (s. Seite 17 ff). Sie fragt nach, inwieweit die Antwort der Verwaltung rechtssicher sei.

Herr Bittner erläutert, dass die Verwaltung hierzu einen Fachanwalt hinzugezogen habe und die Sichtweise der Autobahn GmbH nicht teile.
Es liege keine konkrete Planung für eine Erweiterung der Anschlussstelle vor. Die Autobahn GmbH habe grundsätzlich die Möglichkeit, Rechtsmittel

gegen die Satzung einzulegen oder ggf. zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Planfeststellungsbeschluss eine Änderung herbeizuführen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Heepen empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss zu beschließen:

1. **Der Bebauungsplan Nr. III/A 20 „Gewerbegebiet südlich der Vinner Straße und östlich der Straße Kreuzbusch einschließlich einer Fläche nördlich des Vogelbachs“ für das Gebiet südlich der Vinner Straße und östlich der östlichen Bebauung am Remusweg wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.**

2. **Gleichzeitig wird die 269. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Vinner Straße und östlich der Straße Kreuzbusch einschließlich einer Fläche nördlich des Vogelbachs“ im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.**

3. **Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Veröffentlichungsfrist hat die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit den erforderlichen Angaben und Hinweisen zu erfolgen.**

4. **Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.**

- einstimmig beschlossen -

* BV Heepen – 19.03.2026 - öffentlich – TOP 10*

-.-.-

162 Bezirksamt Heepen, 01.04.2026, 51-3953

An

600, Amtspostfach

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.

i. A.
gez. Nebel